

BORIS NIKLAS

Die subjektive  
Reichweite von  
Schiedsvereinbarungen

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 51

herausgegeben von  
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Boris Niklas

# Die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen

Eine systematische Darstellung  
unter besonderer Berücksichtigung  
der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit

Mohr Siebeck

*Boris Niklas*, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg; 2007 Promotion; derzeit Associate in einer Kanzlei in München.

ISBN 978-3-16-149549-6 / eISBN 978-3-16-164605-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2025  
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck, Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern



## Vorwort

Die Frage der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen ist ein zentrales Problem der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im Besonderen. Sie ist nicht nur durch die Änderungen der ZPO und verschiedener Schiedsverfahrensordnungen beeinflusst, sondern auch den Änderungen des materiellen Rechts. So hat die Anerkennung der (Teil-)Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch den Bundesgerichtshof unmittelbare Auswirkungen auf die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Maße Gesellschafter an Schiedsvereinbarungen der Gesellschaft gebunden werden. Versteht man die Schiedsvereinbarung richtiger Weise als Prozessvertrag, prägen dieser vertragliche Charakter und die anspruchsmodifizierende Wirkung der Schiedsvereinbarung die Diskussion wesentlich mit. Diesem Aspekt ist stärker als bisher Rechnung zu tragen, auch bei der Frage möglicher Pflichten, die den Parteien aus einer von ihnen abgeschlossenen Schiedsvereinbarung erwachsen.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2007 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich April 2007 berücksichtigt.

Danken möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Dieter Leipold, der durch seine Anregungen und Kritik wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat, und mir bei der Verwirklichung der Arbeit großen Freiraum gewährt hat. Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. jur. Uwe Blaurock für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gilt ferner Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Gerhard Liening für seine Anregungen bei der Themenwahl, sowie Frau Andrea Timarac und Frau Corina Neumann für ihre Unterstützung bei der formalen Gestaltung des Manuskripts.

Ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mir diese Arbeit und so vieles mehr überhaupt erst ermöglicht haben.

Und Nicole Muhs, die immer an mich geglaubt hat.

München, im November 2007

Boris Niklas



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einführung .....	1
1. Kapitel: Problemaufriss .....	5
I. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im Sinne dieser Arbeit .....	5
1. Entsprechende Begriffe in Schiedsordnungen .....	5
2. Begriffsbestimmungen der Literatur .....	7
a) „Vertragliche“ Begriffsbestimmung .....	7
b) „Prozessuale“ Begriffsbestimmung .....	8
c) „Zweiggliedrige“ Begriffsbestimmung .....	10
3. Definition der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im Sinne dieser Arbeit .....	12
4. Generelle Zulässigkeit von Mehrparteienschiedsverfahren .....	12
II. Problemaufriss: Die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung als Verfahrensvoraussetzung .....	15
1. Die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung als Verfahrensvoraussetzung .....	15
2. Das Spannungsfeld widerstreitender Interessen .....	17
III. Aufbau der Arbeit .....	19
2. Kapitel: Die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen als Verfahrensvoraussetzung .....	20
I. Begriffsbestimmung, Abgrenzung und maßgebliche Normen .....	20
1. Begriffsbestimmung und Abgrenzung .....	21
2. Verfassungsrechtlicher Maßstab: Das Recht auf den gesetzlichen Richter .....	22
3. Maßgebliche Normen .....	25
a) § 1030 ZPO – Schiedsfähigkeit .....	25
b) § 1029 Abs. 1 ZPO – Begriffsbestimmung der Schiedsvereinbarung .....	29

c) Schiedsordnungen und Parteivereinbarungen? .....	30
d) Ergebnis: Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze .....	34
II. Anwendbarkeit allgemeiner Rechtsgrundsätze – materielles Recht, prozessuale Grundsätze oder allgemeine Vertragsgrundsätze? .....	34
1. Materillrechtliche Lehre: Anwendung materiellen Rechts .....	35
a) Ansatz und Entwicklung der materillrechtlichen Lehre .....	35
b) Kritik an der materillrechtlichen Lehre .....	35
2. Schiedsvereinbarung als Prozessvertrag: Anwendung prozessualer Grundsätze .....	37
3. Doppelnatur des Schiedsvertrages .....	39
a) Die Doppelnatur der Schiedsvertrages nach Habscheid .....	39
b) Kritik an der Lehre von der Doppelnatur der Schiedsvereinbarung .....	40
4. Rechtsprechung .....	44
a) Ansatz und Entwicklung der Rechtsprechung .....	44
b) Kritik an der älteren Rechtsprechung .....	45
c) Stellungnahme zur neueren Rechtsprechung .....	46
5. Ergebnis: Prozessvertrag – Anwendung allgemeiner Vertragsgrundsätze .....	46
3. Kapitel: Bindung der Vertragsschließenden als Grundsatz der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen .....	49
I. Bindungswirkung einer Schiedsvereinbarung mit zwei Vertragsparteien .....	51
1. Grundsatz .....	51
2. Bindungswirkung von Schiedsvereinbarungen bei wirksamer Stellvertretung .....	54
a) Wirksame Stellvertretung .....	55
b) Mittelbare Stellvertretung und „Geschäft für den, den es angeht“ .....	58
c) Stellvertretung bei notwendiger Streitgenossenschaft? .....	60
3. Duldungs- und Anscheinsvollmacht .....	61
a) Anwendbarkeit der Grundsätze von Duldungs- und Anscheinsvollmacht auf den Abschluss von Schiedsvereinbarungen .....	62
b) Bindungswirkung von Schiedsvereinbarungen aufgrund der Grundsätze von Duldungs- und Anscheinsvollmacht .....	63
c) Ergebnis .....	65

4. Wirkung der Genehmigung bei Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht .....	65
a) Genehmigung von ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen .....	65
b) Teilunwirksamkeit und „Teilgenehmigung“ bezüglich Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung .....	67
5. Erstreckung auf den Vertreter ohne Vertretungsmacht .....	73
a) Herrschende Ansicht: Keine entsprechende Anwendung von § 179 BGB .....	73
b) Erfüllungshaftung für Hauptvertrag und Schiedsvereinbarung .....	74
c) Erfüllungshaftung nur für den Hauptvertrag .....	78
d) Erfüllungshaftung nur für die Schiedsvereinbarung .....	79
e) Ergebnis .....	81
6. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs – § 1357 BGB .....	81
a) Anwendbarkeit von § 1357 BGB auf den Abschluss von Schiedsvereinbarungen .....	82
b) Bindung an Schiedsvereinbarungen nach § 1357 BGB .....	83
c) Keine Bindung nach § 1357 BGB bei nachträglicher Schiedsvereinbarung .....	85
7. Subjektive Reichweite bei schwebender Unwirksamkeit oder Unsicherheit über die Wirksamkeit der Stellvertretung? .....	85
a) Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts bezüglich der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen .....	85
b) „Vorläufige Bindung“ an die Schiedsvereinbarung bis zur Zuständigkeitsentscheidung .....	87
c) Ergebnis .....	88
II. Bindungswirkung einer Schiedsvereinbarung mit mehreren Beteiligten .....	89
1. Grundsatz .....	90
2. Schiedsvereinbarungen in Satzungen von Körperschaften .....	93
a) Rechtsgrundlage satzungsmäßiger Schiedsklauseln .....	93
b) Mehrparteischiedsverfahren bei satzungsmäßigen Schiedsklauseln .....	95
c) Aufnahme von Schiedsklauseln in Verbandssatzungen bei Gründung .....	97
d) Aufnahme von Schiedsklauseln durch Satzungsänderung .....	100
e) Zusammenfassung .....	103
3. Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften .....	103

a)	Aufnahme von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträge bei Gründung .....	104
b)	Aufnahme von Schiedsklauseln durch Änderung des Gesellschaftsvertrages .....	107
c)	Zustimmungspflicht aus gesellschaftlicher Treupflicht? .....	108
d)	Zusammenfassung .....	110
III.	Zusammenfassung .....	110
4.	<b>Kapitel: Subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei Rechtsnachfolge</b> .....	112
I.	Grundsätzliche Bindung des Rechtsnachfolgers .....	113
II.	Einzelrechtsnachfolge .....	116
1.	Abtretung .....	116
a)	Grundsätzliche Bindung des Zessionars .....	117
b)	Dogmatische Herleitung – § 401 BGB, § 404 BGB oder Wesen der Abtretung? .....	119
c)	Ergebnis .....	120
2.	Vertragsübernahme, gesetzlicher Forderungsübergang und Forderungspfändung .....	121
3.	Befreiende Schuldübernahme .....	123
4.	Übertragung dinglicher Rechte .....	126
III.	Gesamtrechtsnachfolge .....	127
1.	Erstreckung auf Erben .....	128
a)	Grundsätzliche Erstreckung auf Erben .....	128
b)	Kein Verstoß gegen Primat der Privatautonomie .....	130
2.	Erstreckung auf Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter und Treuhandler .....	131
3.	Umwandlung von Gesellschaften .....	134
IV.	Subjektive Reichweite einer Schiedsgerichtsordnung durch letztwillige Verfügung .....	136
1.	Testament .....	136
a)	Erstreckung auf Erben, Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker .....	137

b) Erstreckung auf allgemeine Nachlassgläubiger .....	138
c) Erstreckung auf Pflichtteilsberechtigte .....	138
2. Gemeinschaftliches Testament .....	139
a) Schiedsgerichtsordnung als wechselbezügliche Verfügung? .....	140
b) Nachträgliche Schiedsgerichtsordnung .....	142
3. Erbvertrag .....	142
a) Schiedsgerichtsordnung durch erbvertragliche Verfügung .....	143
b) Mit dem Erbvertrag verbundene Schiedsvereinbarung .....	145
c) Nachträgliche Schiedsgerichtsordnung .....	146
V. Subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei Unsicherheit über die Wirksamkeit der Rechtsnachfolge .....	146
1. Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts .....	147
2. Gewillkürte Rechtsnachfolge .....	149
3. Testamentarische und gesetzliche Rechtsnachfolge .....	152
4. Schiedsgerichtsordnung durch letztwillige Verfügung und Beitritt „angeblicher Erben“ als Dritte .....	154
VI. Zusammenfassung .....	155
5. Kapitel: Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen auf nicht unmittelbar beteiligte Dritte .....	157
I. Subjektive Reichweite einer Schiedsvereinbarung bei Verträgen zugunsten Dritter, Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte und Drittschadensliquidation .....	159
1. Vertrag zugunsten Dritter .....	159
2. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	162
3. Drittschadensliquidation .....	164
II. Subjektive Reichweite einer Schiedsvereinbarung bei Bürgschaft, Garantieübernahme, Schuldbeitritt und Gesamtschuld .....	167
1. Bürgschaft .....	167
a) Eigene Schiedsvereinbarung des Bürgen .....	168
b) Erstreckung der subjektiven Reichweite der Schiedsvereinbarung auf den Bürgen aus Gründen der Akzessorietät .....	168

c) Nachträglicher Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch den Hauptschuldner .....	171
d) Ergebnis .....	172
2. Garantieübernahme .....	172
3. Schuldbeitritt .....	174
4. Gesamtschuld .....	176
III. Subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung bei Firmenfortführung .....	177
1. § 25 HGB .....	177
a) Bindung an Schiedsvereinbarungen für Passiva des erworbenen Handelsgeschäfts – § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB .....	178
b) Bindung an Schiedsvereinbarungen für Aktiva des erworbenen Handelsgeschäfts – § 25 Abs. 1 Satz 2 HGB .....	180
2. § 27 HGB .....	181
3. § 28 HGB .....	182
4. Zusammenfassung .....	183
IV. Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen der Gesellschaft auf Gesellschafter von Personengesellschaften .....	183
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	184
a) Die subjektive Schiedsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	184
b) Bindung der Gesellschafter .....	187
c) Individualvertraglich vereinbarte Schiedsvereinbarung .....	190
d) Zusammenfassung .....	190
2. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft .....	191
a) Persönlich haftende Gesellschafter .....	192
b) Bindung des Kommanditisten .....	194
c) Zusammenfassung .....	196
3. Partenreederei .....	197
4. Partnerschaftsgesellschaft .....	199
5. Zusammenfassung .....	200
V. Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen von Körperschaften auf deren Mitglieder .....	202
1. Allgemeine Grundsätze für die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei juristischen Personen .....	202

2. Nichtrechtsfähiger Verein .....	204
a) Subjektive Schiedsfähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins .....	204
b) Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen des nichtrechtsfähigen Vereins auf seine Mitglieder .....	206
c) Ergebnis .....	207
3. Subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen in Fällen der Durchgriffshaftung .....	207
a) Die Durchgriffsproblematik nach materiellem Recht .....	208
b) Ausdehnung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen aufgrund eines Zurechnungsdurchgriffs? .....	211
c) Ausdehnung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen aufgrund eines Haftungsdurchgriffs? .....	212
d) Zusammenfassung .....	214
4. Besonderheiten bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung? .....	215
5. Zusammenfassung .....	217
 VI. Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen auf Staaten bei staatsnahen Unternehmen .....	218
1. Staaten als Gesellschafter .....	219
2. Der Fall Westland Helicopters – die Erstreckung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen auf Staaten bei mittelbarer Beteiligung .....	220
a) Der Sachverhalt im Fall WESTLAND .....	220
b) Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur .....	222
c) Eigene Position unter Zugrundelegung deutschen Schiedsverfahrensrechts .....	224
4. Zusammenfassung .....	227
 VII. Subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen innerhalb von Konzernen .....	228
1. Bindung konzernangehöriger Unternehmen aufgrund eigener Verpflichtung .....	229
2. Bindung konzernangehöriger Unternehmen aufgrund konzernrechtlicher Haftung .....	230

3. Bindung konzernangehöriger Unternehmen aufgrund zivilrechtlicher Haftung .....	233
4. Zusammenfassung .....	234
VIII. Arbeitsgemeinschaften, Großprojekte und Lieferketten .....	234
1. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) .....	235
2. Subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei Großprojekten .....	236
3. Lieferketten .....	239
IX. Zusammenfassung .....	239
6. Kapitel: Einbeziehung Dritter in ein Schiedsverfahren .....	242
I. Einbeziehung „unechter“ Dritter .....	244
1. Zustimmung der Parteien und des „unechten“ Dritten .....	245
a) Grundsätzlich keine Zustimmungsbedürftigkeit .....	245
b) Einfluss von Verfahrensvereinbarungen auf die Zustimmungsbedürftigkeit .....	247
c) Sonderfall: Einbeziehung bei Schiedsvereinbarung zugunsten Dritter .....	249
d) Ergebnis .....	250
2. Zustimmung der Schiedsrichter? .....	250
II. Einbeziehung „echter“ Dritter .....	252
1. Zustimmung des „echten“ Dritten .....	253
a) Beitritt auf Betreiben des „echten“ Dritten .....	254
b) Beitritt auf Betreiben einer Partei .....	255
aa) Kontrolle: Keine bindende Schiedsvereinbarung? .....	255
bb) Kontrahierungszwang bezüglich Verfahrenserweiterung .....	258
cc) Vertragliche Zustimmungspflicht bezüglich Verfahrenserweiterung .....	261
c) Ergebnis .....	263
2. Zustimmung der Parteien .....	264
a) Zustimmung der den Beitritt des Dritten betreibenden Partei .....	264
b) Zustimmung der übrigen Schiedsparteien .....	265
aa) Kontrolle: Keine bindende Schiedsvereinbarung? .....	265
bb) Kontrahierungszwang bezüglich Verfahrenserweiterung .....	266
cc) Vertragliche Zustimmungspflicht bezüglich Verfahrenserweiterung .....	267

c) Ergebnis .....	271
3. Zustimmung der Schiedsrichter? .....	272
III. Zusammenfassung .....	273
7. Kapitel: Zusammenfassung .....	275
I. Vertraglicher und anspruchsmodifizierender Charakter von Schiedsvereinbarungen .....	275
II. Bindung der Vertragsschließenden als Grundsatz .....	276
III. Schiedsklauseln in Satzungen und Gesellschaftsverträgen .....	277
IV. Bindung von Rechtsnachfolgern .....	277
V. Bindung nicht unmittelbar beteiligter Dritter .....	278
VI. Bindung der Gesellschafter von Personengesellschaften .....	279
VII. Grundsätzlich keine Bindung der Mitglieder von Körperschaften .....	279
VIII. Nachträgliche Einbeziehung Dritter .....	280
Anhang 1: Anteil von Internationalem Handel, Großprojekten und Know-how-Streitigkeiten an Schiedsgerichtsverfahren am Beispiel der ICC .....	283
Anhang 2: Anteil von Mehrparteienstreitigkeiten an Schiedsgerichtsverfahren am Beispiel der ICC .....	284
Anhang 3: Musterschiedsvertrag der DIS (selbstständiger Schiedsvertrag) .....	285
Anhang 4: Musterschiedsklauseln .....	286
Literaturverzeichnis .....	287
Stichwortverzeichnis .....	293



## Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Amtliche Entscheidungssammlung
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Amtliche Entscheidungssammlung
BVerwG	Bundes Verwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
c.i.c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit: Schiedsorganisation mit Sitz in Köln. Zugleich deutsche Landesgruppe der Schiedsorganisation der ICC
DIS-SchO	Schiedsordnung der DIS. Abzurufen unter: <a href="http://www.dis-arb.de">http://www.dis-arb.de</a>
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz

GMAA	German Maritime Arbitration Association. Vereinigung für deutsche und internationale Seeschiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in Bremen. Eine Schiedsorganisation
GMAA-SchO	Schiedsordnung der GMAA. Abzurufen unter: <a href="http://www.gmaa.de/">http://www.gmaa.de/</a>
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
ICC	International Chamber of Commerce: Die Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris mit gleichnamiger Schiedsorganisation
ICC-SchO	Schiedsordnung der ICC. Abzurufen unter: <a href="http://www.iccwbo.org/court/english/rules/rules.asp">http://www.iccwbo.org/court/english/rules/rules.asp</a> .
IHK	Internationale Handelskammer. Siehe ICC
insbes.	insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KTS	Zeitschrift Konkurs- und Treuhandwesen, Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LCIA	London Court of International Arbitration. Eine Schiedsorganisation
LCIA-SchO	Schiedsordnung des LCIA. Abzurufen unter: <a href="http://www.lcia-arbitration.com">http://www.lcia-arbitration.com</a>
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMAA	London Maritime Arbitrators Association. Vereinigung für internationale Seeschiedsgerichtsbarkeit mit Sitz in London. Eine Schiedsorganisation
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft

OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
pFV	positive Forderungsverletzung
pVV	positive Vertragsverletzung
Rn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SOBau	Schlichtungs- und Schiedsverfahrensordnung für Baustreitigkeiten der ARGE Baurecht im Deutschen Anwalt Verein, abzurufen unter <a href="http://www.arge-baurecht.com/index2.htm">http://www.arge-baurecht.com/index2.htm</a>
sog.	so genannt
str.	streitig
u.a.	unter anderem
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL-MG	UNCITRAL Modelgesetz für Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit / Handelsschiedsverfahren
UNÜ	New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958
u.U.	unter Umständen
Vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## Einführung

Die Probleme des Schiedsverfahrensrechts sind vielfältig. Insbesondere die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit birgt zahlreiche ungelöste Probleme in sich, deren Summe den Umfang dieser Arbeit sprengen würde. Die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung ist dabei nur einer von vielen Problemschwerpunkten, allerdings auch ein sehr grundlegender.

Grundlage eines jeden Schiedsverfahrens als privater Streitentscheidung ist eine Schiedsvereinbarung – ohne Schiedsvereinbarung gibt es kein Schiedsverfahren. Die Schiedsvereinbarung ist damit das Fundament eines jeden Schiedsverfahrens. Selbstverständlich genügt aber nicht irgendeine Schiedsvereinbarung, sie muss vielmehr die Parteien dieses Schiedsverfahrens für den konkreten Streitgegenstand binden. Große Schwierigkeiten bereitet dabei die Frage, wer an eine bestehende Schiedsvereinbarung gebunden ist, also welche Rechtssubjekte von der subjektiven Reichweite einer Schiedsvereinbarung erfasst sind. Mit dieser Frage befasst sich die vorliegende Arbeit.

Dies gilt zunächst für jedes Schiedsverfahren. Bei Mehrparteienschiedsverfahren ist die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen aber von besonderer Bedeutung. Denn nur wenn eine alle Parteien bindende Schiedsvereinbarung besteht oder nachträglich geschlossen wird, kann es überhaupt zu einer Beteiligung Mehrerer an einem Schiedsverfahren kommen. Für ein Mehrparteienschiedsverfahren müssen also alle Beteiligten von der subjektiven Reichweite der Schiedsvereinbarung erfasst werden.

Das Bedürfnis für eine solche Beteiligung mehrerer an einem Schiedsverfahren liegt dabei in den tatsächlichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens begründet. Ob nun bei Gesellschaftsgründungen, industriellen Großprojekten, Joint Ventures, Patentstreitigkeiten oder Lieferketten – immer wieder sind mehr als zwei Rechtssubjekte an einem wirtschaftlichen Vorgang beteiligt, so dass im Streitfall eine abschließende Lösung nur unter Einbeziehung aller Beteiligten erfolgen kann. Hierfür bietet die Schiedsgerichtsbarkeit mit ihrer großen Flexibilität besonders gute Möglichkeiten. Diese können aber nur ausgeschöpft werden, wenn auch alle Beteiligten von der subjektiven Reichweite der dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung erfasst werden, weil sonst einem Mehrparteienschiedsverfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten die notwendige Grundlage fehlt.

Anlass für diese Arbeit waren zum einen die bestehenden Schwierigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit und die sich daran anschließende fortdauernde Diskussion. Zum anderen gaben mehrere Reformen Anlass zu einer neuerlichen Begutachtung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen und ihrer Bedeutung für die Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit. Darüber hinaus galt es in einigen Bereichen aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Die für Deutschland wichtigste Neuerung war natürlich die Reform des zehnten Buchs der ZPO von 1998. Ziel dieser Reform waren vor allem die Anpassung des deutschen Schiedsverfahrensrechts an internationale Rahmenbedingungen<sup>1</sup> und die Verfahrensvereinfachung<sup>2</sup>. Dadurch sollte national die Schiedsgerichtsbarkeit als solche und international Deutschland als Verfahrensort an Attraktivität gewinnen<sup>3</sup>. Hiervon erhoffte man sich zudem eine Entlastung der staatlichen Gerichte<sup>4</sup>. Bei der Reform wurde in § 1034 Abs. 2 ZPO auch der Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit Rechnung getragen<sup>5</sup>.

Im gleichen Zeitraum wurden aber auch einige – für die Praxis besonders wichtige – Verfahrensordnungen von Schiedsorganisationen geändert. Die international wohl wichtigste Schiedsordnung, die der International Chamber of Commerce in Paris (ICC), wurde mit Wirkung zum ersten Januar 1998 geändert<sup>6</sup>. Mit der Neufassung der ICC-Schiedsordnung wurde besonders der „DUCTO“-Entscheidung der französischen Cour de Cassation vom 7. Januar 1992<sup>7</sup> und damit der Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit Rechnung getragen. Im gleichen Jahr traten eine Neufassung der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

---

<sup>1</sup> Unter anderem Anpassung an das UNCITRAL-Modellgesetz, *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*; Einführung 10. Buch, Rn. 2; *Zöller/Geimer*, vor § 1025, Rn. 9; *MünchKommZPO/Münch*, vor § 1025, Rn. 52, 56; *Thomas/Putzo/Thomas*, vor § 1025, Rn. 2.

<sup>2</sup> *Mönnikes*, Reform, S. 3.

<sup>3</sup> *Mönnikes*, Reform, S. 3; *MünchKommZPO/Münch*, vor § 1025, Rn. 52.

<sup>4</sup> *MünchKommZPO/Münch*, vor § 1025, Rn. 52.

<sup>5</sup> *Mönnikes*, Reform, S. 56; *Stein/Jonas/Schlösser*, § 1034, Rn. 2.

<sup>6</sup> ICC-Schiedsordnung vom 01.01.1998 in der überarbeiteten Fassung vom 01.07.2003 [diese Überarbeitung brachte keine inhaltlichen Änderungen der Verfahrensregeln, siehe Foreword auf untenstehender Internetadresse], einzusehen und als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt unter <http://www.iccwbo.org/court/english/arbitration/rules.asp>. Soweit auf die vor dem 01.01.1998 geltende Fassung der ICC-Schiedsordnung Bezug genommen wird, wird gesondert darauf hingewiesen.

<sup>7</sup> *Journal du Droit International* 1992, S. 712 f. mit Conclusion de L'Avocat General (S. 713-726). Englische Übersetzung (ohne die Conclusion de L'Avocat General) in YCA 1993, Volume XVIII, S. 140-142.

(DIS)<sup>8</sup> und der Schiedsordnung der German Maritim Arbitration Association (GMAA)<sup>9</sup> in Kraft. Beide erfolgten aufgrund der ZPO-Reform, die DIS als deutsche Landesgruppe der ICC berücksichtigte außerdem die überarbeitete ICC-Schiedsordnung.

Aus dem materiellen Recht ist vor allem die neue Rechtsprechung zur Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts von besonderer Bedeutung<sup>10</sup>. Mit der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit sowie der Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind Fragen der subjektiven Schiedsfähigkeit und der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen verbunden. Insofern gilt es die bisherigen Positionen in Rechtsprechung und Literatur sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zu überprüfen.

Diese Arbeit befasst sich primär mit der deutschen Rechtslage. Zusätzlich sollen aber auch und gerade Bezüge zu anderen Rechtsordnungen, sowie zu nationalen und internationalen Verfahrensordnungen von Schiedsorganisationen hergestellt werden. Die Thematik der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, wie auch die Schiedsgerichtsbarkeit als solche, werden international diskutiert. Diese Einflüsse können nicht ignoriert werden. Zudem findet die Schiedsgerichtsbarkeit ihren Anwendungsbereich auch und gerade im internationalen Bereich<sup>11</sup>. Die Tatsache, dass das schiedsgerichtliche Verfahren weitestgehend der Gestaltung durch die Parteien unterliegt, führt dabei dazu, dass – bei ausländischer Beteiligung – auch Grundsätze und Anschauungen anderer Rechtsordnungen Einzug in „deutsche“ Schiedsverfahren finden. Dies wird noch weiter verstärkt durch die Tatsache, dass viele Schiedsverfahren über Schiedsorganisationen laufen<sup>12, 13</sup>. Die wohl wichtigste Schiedsorganisation in Deutschland, die DIS, ist dabei die Ländergruppe einer internationalen Schiedsorganisation, nämlich ICC in Paris. Auch hier wirken internationale Erfahrungen, Anschauungen und

---

<sup>8</sup> DIS-Schiedsordnung vom 01.07.1998, einzusehen und als RTF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt unter <http://www.dis-arb.de/>. Soweit auf die vor dem 01.07.1998 geltende Fassung der DIS-Schiedsordnung Bezug genommen wird, wird gesondert darauf hingewiesen.

<sup>9</sup> GMAA-Schiedsordnung vom 08.11.1998. Derzeitige Fassung vom 01.11.2002 einzusehen unter <http://www.gmaa.de/>. Soweit auf früher geltende Fassungen der GMAA-Schiedsordnung Bezug genommen wird, wird gesondert darauf hingewiesen.

<sup>10</sup> BGH ZIP 1999, S. 1755, 1756 f = BGHZ 142, S. 315 ff.; ZIP 2001, S. 330, 331 = NJW 2001, S. 1056.

<sup>11</sup> *MünchKommZPO/Münch*, vor § 1025, Rn. 10; siehe auch *Schmidt-Diemitz*, DB 1999, S. 369, 369 f. *Lachmann*, Handbuch, S. 29, Rn. 74.

<sup>12</sup> Siehe etwa *Schmidt-Diemitz*, DB 1999, S. 369, 370.

<sup>13</sup> Eine umfassende Darstellung nationaler und internationaler Schiedsorganisationen im In- und Ausland findet sich bei *MünchKommZPO/Münch*, vor § 1025, Rn. 36–44.

Grundsätze auf deutsche Schiedsverfahren ein und bestimmen damit auch ihre rechtliche Entwicklung.

Gleichzeitig ergibt sich aus der großen Bedeutung der Schiedsorganisationen für die Praxis die Relevanz ihrer Verfahrensordnungen. Ein Schiedsverfahren, das nach deutschem Recht unter Einbeziehung der Schiedsordnung der ICC durchgeführt wird, kann nicht allein aus Sicht der deutschen ZPO betrachtet werden. Daneben müssen auch die Regelungen der ICC-Schiedsordnung betrachtet werden. Verfahrensordnungen von Schiedsorganisationen stellen aber nicht nur Ergänzungen gesetzlicher Regelungen dar. Sie sind auch mögliche Vorbilder für mögliche Weiterentwicklungen des zehnten Buchs der ZPO.

Grundlage der Bearbeitung sind damit die ZPO und das deutsche Recht. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Entwicklungen seit der ZPO-Reform von 1998. Zusätzlich sollen Bezüge zur internationalen Diskussion sowie zu nationalen und internationalen Verfahrensordnungen dargestellt werden, soweit sie der Problemlösung zuträglich sind.

## 1. Kapitel

### Problemaufriss

Wie bereits einleitend festgestellt, stellt die subjektive Reichweite nur einen Aspekt der vielfältigen Probleme im Bereich des Schiedsverfahrens und der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit dar. Um sich das Problemfeld dieser Arbeit zu vergegenwärtigen, muss deshalb die subjektive Reichweite der Schiedsvereinbarung mit ihrer besonderen Bedeutung für Mehrparteienschiedsverfahren von anderen Fragestellungen des Schiedsverfahrensrechts abgegrenzt werden. Dies soll in zweifacher Weise geschehen: Zunächst gilt es, den Begriff der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im Sinne dieser Arbeit festzulegen, um den grundsätzlichen Rahmen und das Umfeld der Arbeit abzustecken. Danach sollen Rolle und Bedeutung der subjektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen für Schiedsverfahren im Allgemeinen und Mehrparteienschiedsverfahren im Besonderen dargestellt werden, um einen Überblick über die Materie zu verschaffen.

#### I. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im Sinne dieser Arbeit

Der Begriff der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit<sup>1</sup> (im Englischen „multiparty arbitration“; im Französischen „arbitrage multipartie“) wird in der deutschen und internationalen Literatur nicht einheitlich verwendet. Auch in der Zivilprozessordnung ist er nicht legal definiert. Eine Begriffsbestimmung ist daher für diese Arbeit sowie zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes unumgänglich.

##### *1. Entsprechende Begriffe in Schiedsordnungen*

Ausgangspunkt für die Begriffsbestimmung soll der Wortlaut einzelner Schiedsordnungen sein, nachdem die deutsche Zivilprozessordnung selbst keine Definition liefert. Der Rückgriff auf die Schiedsordnungen erfolgt deshalb, weil sie die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit abbilden. Sie werden für eine große Zahl von Schiedsverfahren herangezogen und ersetzen oder ergänzen dann als Verfahrensordnung die gesetzlichen Regelungen.

---

<sup>1</sup> Zum Teil auch „Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit“, so z.B. *Lionnet*, Handbuch, S. 290 ff. und *Markfort*, Mehrparteien-Schiedsgerichtsbarkeit (Titel).

Die ICC-Schiedsordnung<sup>2</sup> verwendet keinen entsprechenden Begriff, trifft aber in Artikel 10 eine Regelung für die Auswahl der Schiedsrichter in Mehrparteischiedsverfahren:

„Where there are multiple parties, whether as Claimant or as Respondent, and where the dispute is to be referred to three arbitrators, the multiple Claimants, jointly, and the multiple Respondents, jointly, shall nominate an arbitrator for confirmation pursuant to Article 9.“

Die ICC-Schiedsordnung geht also davon aus, dass sowohl auf Kläger als auch auf Beklagten Seite mehrere Parteien auftreten können. Wie ihre Parteienrollen genau aussehen, bestimmt die Schiedsordnung dagegen nicht. Auch wird eine andere Beteiligung als Kläger oder Beklagter nicht ausgeschlossen.

Ähnlich verhält es sich mit der LCIA Arbitration Rules<sup>3</sup>. Diese regelt in ihrem Artikel 8 die Schiedsrichterbestellung bei „three or more parties“, also drei oder mehr Parteien:

„Where the Arbitration Agreement entitles each party howsoever to nominate an arbitrator, the parties to the dispute number more than two and such parties have not all agreed in writing that the disputant parties represent two separate sides for the formation of the Arbitral Tribunal as Claimant and Respondent respectively, the LCIA Court shall appoint the Arbitral Tribunal without regard to any party’s nomination.“

Auch die LCIA-Schiedsordnung geht also davon aus, dass an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien als Kläger und/oder Beklagte beteiligt sein können. Eine Definition der Mehrparteischiedsgerichtsbarkeit enthält sie dennoch wie die ICC-SchO nicht.

Die Schiedsordnung der GMAA<sup>4</sup> verwenden dagegen weder einen entsprechenden Begriff, noch trifft sie eine Regelung für die Schiedsrichterernennung bei mehreren Parteien. Sie geht also von dem klassischen Zweiparteien-Verfahren aus. Andererseits findet sich aber auch kein Ausschluss einer Mehrheit von Klägern oder Beklagten. Danach sind auch bei Schiedsverfahren unter Anwendung der GMAA-Schiedsordnung Verfahren mit mehreren Beteiligten möglich, die Schiedsordnung selbst hilft aber bei der hier angestrebten Begriffsbestimmung nicht weiter.

Mehr enthält insofern die Schiedsordnung der DIS<sup>5</sup>. Diese benutzt in § 13 Abs. 3 den Terminus „Mehrparteienverfahren“. Wie sich aus der Überschrift von § 13 DIS-SchO ergibt, ist dabei ein Verfahren mit einer Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagten Seite gemeint. Aus § 13

<sup>2</sup> Vom 01.01.1998, in der überarbeiteten Fassung vom 01.07.2001, abzurufen unter <http://www.iccwbo.org/court/english/rules/rules.asp>.

<sup>3</sup> Schiedsordnung des LCIA in der ab dem 01.01.1998 gültigen Fassung, abzurufen unter <http://www.lcia-arbitration.com/>.

<sup>4</sup> In der Fassung vom 20.11.2002, abzurufen unter <http://www.gmaa.de/>.

<sup>5</sup> In der Fassung vom 01.07.1998, abzurufen unter <http://www.dis-arb.de>.

Abs. 1 und 2 DIS-SchO ergibt sich ferner, dass eine Mehrheit von Parteien im Sinne dieser Schiedsordnung vorliegt, wenn mehrere Kläger oder mehrere Beklagte vorhanden sind. Demnach läge ein Mehrparteienverfahren (und damit auch ein Fall der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit) nur bei einer Mehrheit von Klägern und/oder Beklagten vor, nicht aber bei einer sonstigen Mehrheit von Prozessbeteiligten. Auf der anderen Seite schließt auch die DIS-SchO eine andere Beteiligung als Kläger oder Beklagter nicht aus.

Während die GMAA-Schiedsordnung keine Regelung für eine Parteienmehrheit trifft, gehen die Schiedsordnungen von ICC, LCIA und DIS davon aus, dass eine Mehrheit von Klägern und/oder Beklagten möglich ist. Die DIS-SchO spricht insofern ausdrücklich von „Mehrparteienverfahren“. Eine echte Definition des Begriffs der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit enthält keine Schiedsordnung. Festzuhalten bleibt damit zunächst, dass nach den hier untersuchten Schiedsordnungen ein Mehrparteienschiedsverfahren mit einer Mehrheit von Klägern und/oder Beklagten möglich ist. Andererseits wird in keiner Schiedsordnung eine andere Form der Mehrheit von Prozessbeteiligten ausgeschlossen. Eine Mehrheit von Klägern und/oder Beklagten ist damit das Minimum an Mehrparteienbeteiligung. Da eine andere Art der Beteiligung als Kläger oder Beklagter aber nicht ausgeschlossen wird, lässt sich der Begriff der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit über diese Schiedsordnungen nicht hinreichend bestimmen.

## *2. Begriffsbestimmungen der Literatur*

### *a) „Vertragliche“ Begriffsbestimmung*

Natürlich besteht die Möglichkeit, den Begriff der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit vertraglich zu bestimmen. Ausgangspunkt ist dabei die Schiedsvereinbarung als vertragliche Grundlage eines jeden Schiedsverfahrens. Abhängig von der tatsächlichen Situation wird üblicherweise zwischen zwei Fallgruppen unterschieden<sup>6</sup>:

– Dem Schiedsverfahren liegt ein Vertragswerk mit mehreren Parteien zugrunde. Alle Beteiligten stehen dadurch in einer vertraglichen Beziehung zueinander und haben eine gemeinsame Schiedsvereinbarung abgeschlossen. Dies ist der typische Fall bei Kooperations- oder Gemeinschaftsunternehmen, so genannten Joint Ventures, bei denen mehrere Unternehmen zur

---

<sup>6</sup> Siehe etwa von Hoffmann in Böckstiegel/Berger/Bredow, Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, S. 131.

Verwirklichung eines Projekts oder dauerhaft zusammenarbeiten, meistens unter Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft<sup>7</sup>.

– Es liegt ein Hauptvertrag vor, der von mehreren weiteren, mit Dritten abgeschlossenen, Nebenverträgen umgeben ist. Hierbei liegen nicht zwischen allen Parteien vertragliche Beziehungen vor, und es gibt auch keine gemeinsame Schiedsvereinbarung aller Beteiligten. Die Schiedsvereinbarungen finden sich vielmehr in den einzelnen Verträgen oder es wird auf die Schiedsvereinbarung im Hauptvertrag verwiesen. Das klassische Beispiel hierfür sind Großprojekte im Baugewerbe (z.B. Hochhäuser, Bürokomplexe, Wohn- und Hotelanlagen, Staudämme und Autobahnen) und im Anlagenbau (z.B. Ö raffinerien, petrochemische Industrieanlagen, biologische Abfallvergasung, integrierte Stahlwerke und Flaschenabfüllanlagen)<sup>8</sup>.

Die „vertragliche“ Begriffsbestimmung beschreibt zwar recht deutlich verschiedene Konstellationen, in denen Mehrparteienschiedsverfahren denkbar und möglich sind. Es ist aber nicht zwingend, dass es dann auch tatsächlich zu einem Schiedsverfahren mit mehr als zwei Beteiligten kommt. Ist dies nicht der Fall, so liegt lediglich ein normales Schiedsverfahren ohne jede Besonderheiten vor. Zwar wird international mitunter auch von „arbitration in multi-party business disputes“, also Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten in Mehrparteien-Wirtschaftsgeschäften, und nicht von „multiparty arbitration“ gesprochen. Es handelt sich also um eine Beschreibung von Fällen, in denen es zu Mehrparteienschiedsverfahren kommen kann, aber nicht muss. Eine Definition des Phänomens der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit liegt darin allerdings nicht.

#### b) „Prozessuale“ Begriffsbestimmung

Einen weiteren Ansatzpunkt für die Begriffsbestimmung bildet das allgemeine Zivilprozessrecht. Bei einer solchen rein prozessualen Betrachtung lässt sich die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit nach den prozessrechtlich geregelten Instrumenten der Mehrheit von Parteien und Beteiligten im

---

<sup>7</sup> Projektbezogene Joint Ventures finden sich etwa bei Bauvorhaben, dort häufig als ARGE bezeichnet. Beispiele für dauerhafte Joint Ventures sind Sony Ericsson, gegründet von der Sony Corporation und der schwedischen Firma Ericsson für den gemeinsamen Bau und Vertrieb von Mobiltelefonen, und die von der Nord/LB und der Norwegischen DnB NOR gegründete DnB Nord.

<sup>8</sup> Zu Beispielen aus der Schiedspraxis der ICC *Glossner in Böckstiegel*, Vertragsgestaltung und Streiterledigung in der Baunindustrie und im Anlagenbau, S. 277, 277–279, allerdings ohne die Beispiele ausdrücklich dem Baugewerbe (*b*) und *c*) beziehungsweise dem Anlagenbau (*a*), *d*) und *e*) zuzuordnen. Zu den Begriffen vgl. *Glossner*, aaO., S. 277.

Zivilprozess bestimmen. Dahinter steht die Annahme, dass diese Instrumente und das Zwei-Parteien-Schema Teil des *ordre public* und damit auch für das Schiedsverfahren zwingend seien. Von einem ähnlichen Ausgangspunkt geht *Schwab*<sup>9</sup> für das deutsche Recht aus und bestimmt den Begriff der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit in Abhängigkeit von den Beteiligungsinstituten der ZPO. Allerdings erkennt er an, dass international auch andere Konstellationen unter diesen Begriff gefasst werden und spricht insofern von „erweiterter“ Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit.

Diese Begriffsbestimmung hat jedoch erhebliche Defizite. Der streng prozessuale Ansatz, der von einer zwingenden Zweiparteienstruktur ausgeht, ist insbesondere zu eng. Dies zeigt bereits der Umstand, dass *Schwab* seine eigene Definition bei internationalem Bezug relativieren muss. Des Weiteren ist nicht ohne weiteres klar, ob, und wenn ja wie, die Beteiligungsinstitute der Zivilprozessordnung in das schiedsgerichtliche Verfahren übertragen werden können oder gar müssen. Auch ist die Zweiparteienstruktur des Zivilprozesses für das schiedsgerichtliche Verfahren keineswegs zwingend<sup>10</sup>.

Vor allem aber verwechselt der prozessuale Ansatz Definition und Lösung des Problems: Es ist eine Frage, ob eine Konstellation mit mehreren Parteien einen Fall der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit darstellt (Frage der Definition). Eine ganz andere Frage ist es dagegen, ob dies zulässig und gegebenenfalls wie dies prozessrechtlich zu lösen ist (Frage der Problemlösung). Hier besteht die Gefahr eines Zirkelschlusses, bei dem aus der Annahme bestimmter Beteiligungsinstitute als Teil der Problemlösung Rückschlüsse auf die vorgelagerte Frage nach der Definition der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit gezogen werden. Bei der Definition eines Gebietes bereits von der Lösung auszugehen bedeutet zudem, wichtige Teile eines Gebietes auszuklammern und nicht zu betrachten. Damit versperrt sich dieser Ansatz auch der internationalen Praxis, in der derartige Fälle durchaus vorkommen. Deshalb erweitert *Schwab* wie bereits erwähnt seine Definition selbst um die „erweiterte“ Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit<sup>11</sup>.

Bei einem international benutzen und geprägten Begriff wie der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit darf die ausländische und internationale Praxis und Sichtweise nicht außer Acht gelassen werden. Die Definition kann sich deshalb nicht – oder jedenfalls nicht ausschließlich – an nationalem Pro-

---

<sup>9</sup> In FS Habscheid, 1989, S. 285, 285. Ähnlich *MünchKommZPO/Münch*, § 1029 Rn. 26.

<sup>10</sup> So auch *Massuras*, Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, S. 71 und wohl auch *Schwab*, FS Habscheid, S. 285 ff.

<sup>11</sup> *Schwab*, FS Habscheid, S. 285, 286 f.

zessrecht orientieren. Dieses gilt umso mehr, als in anderen Rechtsordnungen eine Durchbrechung der Zweiparteienstruktur durchaus zulässig sein kann, oder das Prozessrecht ganz andere Institute nutzt. So wird im angloamerikanischen Rechtskreis nicht so scharf zwischen Parteien und sonstigen Beteiligten differenziert. Das zehnte Buch der deutschen Zivilprozessordnung lässt den Verfahrensbeteiligten dabei ausdrücklich großen Freiraum bei der Verfahrensgestaltung, wobei die Beteiligten auch Anleihen in fremden Rechtsordnungen machen können. Eine Übertragung fremder Prozessrechtsinstitute grundsätzlich auszuschließen, widerspräche auch dem erklärten Ziel der Reform des Schiedsverfahrensrechts von 1998, Deutschland auch als internationalen Schiedsort zu stärken<sup>12</sup>.

Eine Definition, die sich an dem Parteibegriff der deutschen ZPO orientiert, kann daher ein internationales Problem wie die Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit nicht vollumfänglich erfassen. Eine rein prozessrechtliche Definition der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit ist deshalb abzulehnen.

### c) „Zweigliedrige“ Begriffsbestimmung

Den Unzulänglichkeiten des rein prozessualen Ansatzes versuchen die zweigliedrigen Begriffsbestimmungen dadurch zu begegnen, dass sie statt einer einheitlichen Definition zwischen Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im engeren und im weiteren Sinne unterscheiden. Es werden also zwei Begriffe verwendet, um das gesamte Spektrum der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit zu erfassen.

Um dies zu erreichen, wird zunächst ein weites Netz gespannt. Die denkbar weiteste Definition wäre, sämtliche Konstellationen der Schiedsgerichtsbarkeit, an denen mehr als zwei Rechtssubjekte beteiligt sind, als Fälle der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit zu fassen<sup>13</sup>. Dies ist dann auch der Ausgangspunkt der „zweigliedrigen“ Begriffsbestimmungen. Unterschiede bestehen aber bei der Unterscheidung zwischen Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im engeren und im weiteren Sinne.

*Lionnet* unterscheidet danach, ob die Zweiparteienstruktur der Zivilprozessordnung beibehalten wird (Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im engeren Sinne) oder ob diese durchbrochen wird (Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne)<sup>14</sup>. Unter die erste Gruppe fallen nach *Lionnet* die Fälle der Kläger- und Beklagtenmehrheit, also die Streitgenossenschaft des deutschen Zivilprozesses, weil hierbei die Zweiparteienstruk-

<sup>12</sup> Zu den Reformzielen siehe etwa *Lionnet*, *Arbitration International*, 1998, S. 57, 57–59.

<sup>13</sup> *Massuras*, *Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit*, S. 74; so wohl auch *Lionnet*, *Handbuch*, S. 290, der von „Schiedsverfahren mit mehr als zwei Parteien“ spricht.

<sup>14</sup> *Lionnet*, *Handbuch*, S. 290 f.

## Stichwortverzeichnis

- Abschlusszwang, *siehe* Kontrahierungszwang
- Abtretung 50, 59, 99, 106, 109, 116 ff.,  
128, 132, 135, 150 f., 160, 163 ff.,  
169, 177, 179, 181, 233, 236, 258
- Aktiengesellschaft (AG) 186, 203
- Akzessorietät 126, 167 f., 172 f., 190, 193,  
196, 207, 214, 239 f., 279 f.
- Alternate Dispute Resolution (ADR) 81
- Anspruch 14, 16, 19, 26, 56, 59, 73, 78,  
81, 92, 102, 177 f., 132, 138 f., 147 f.,  
151, 158, 162, 164 ff., 174 f., 177,  
180, 184, 188, 191, 195, 200, 203,  
207 f., 212 ff., 230 f., 239, 249, 252,  
263, 279, 281
- ARGE 8, 232, 234 f., 240, 243, 280
- Beitritt Dritter zu Schiedsverfahren 48,  
242 ff.
- , echter Dritter 244 ff., 250 ff., 265 ff.
- , unechter Dritter 244 ff., 247, 249,  
251 ff.
- BGB-Gesellschaft, *siehe* Gesellschaft  
bürgerliche Rechts
- Bindung an Schiedsvereinbarung 154,  
178, 180, 202, 230
- Bürge 124, 158, 167, 168 ff., 236
- Bürgschaft 167 ff., 207, 209, 211, 215,  
219, 233, 235 f., 239 f., 253, 279 f.
- Deutsche Institution für Schiedsge-  
richtsbarkeit (DIS) 3, 6 f., 13, 41, 52,  
72, 162, 248,
- Schiedsordnung 2 ff., 7, 285
- Dissens 52f., 70, 248
- Dritte, Beteiligung, *siehe* Beitritt Dritter  
zu Schiedsverfahren
- Drittchadensliquidation 159, 164 ff., 239
- DUCTO 2, 243, 247 f.
- Durchgriffshaftung 16 f., 54, 57, 192,  
202, 207 f., 210, 212, 214, 219, 227,  
230, 253, 260, 274, 280
- Ehe 27
- Ehepartner 53, 82, 84, 111
- Einlassung, rügelose 33, 61, 65, 108, 111,  
166, 176, 253
- Einrede der Schiedsvereinbarung 22
- Einzelrechtsnachfolge 74, 100, 114, 116,  
126 ff., 135, 178
- Erbe 129 f., 139, 153 ff., 181, 183
- Erbvertrag 127, 142 ff., 150
- Fähigkeit zum Abschluss einer Schieds-  
vereinbarung, *siehe* Schiedsfähigkeit,  
subjektive
- Firmenfortführung 177, 181, 183, 279
- Förderungspflicht der Parteien, *siehe*  
Prozessförderungspflicht
- Forderungspfändung 121
- Forderungsübergang, gesetzlicher 59,  
121, 181
- Garantieübernahme, Garantieübernehmer  
124, 167, 172 ff., 225, 239, 279
- Gehör, *siehe* rechtliches Gehör
- Gemeinschaftliches Testament, *siehe*  
Testament
- Gerichtsbarekeit, staatliche 13, 17, 22 ff.,  
70 f., 87, 146, 152, 164, 219, 226 f.,  
248, 254, 260
- Gerichtsstand 109
- Gesamthandsgemeinschaft 187
- Gesamtrechtsnachfolge, Gesamtrechts-  
nachfolger 112, 127 f., 131, 134, 136,  
182, 233, 278
- Gesamtschuld, Gesamtschuldner 167,  
176, 279
- Geschäft für den, den es angeht 58 f., 257

- Geschäftsfähigkeit 22, 28, 70
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts 3, 40, 57, 129, 134, 184 ff., 188 ff., 196 ff., 200, 204 f., 215, 228, 232, 234 f., 240, 280
- Gesellschaftsvertragliche Schiedsklausel 110 f.
- Rechts- und Parteifähigkeit 3, 57, 185 f., 188, 190 ff., 205 f.
- subjektive Schiedsfähigkeit 184 ff.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 16, 97, 113, 129, 186, 201 ff., 208, 210, 214 f., 281, 286
- Gesellschafter 17, 43, 54, 57, 104 ff., 123, 129, 135, 157 f., 183 ff., 199 ff., 207 ff., 214 ff., 218, 223 ff., 227, 230, 232 f., 235, 240, 246, 253, 278 f.
- Gesellschaftsvertrag 43, 50, 54, 104 ff., 113, 123, 129, 278
- Gesetzlicher Richter 23, 78
- Gesetzlicher Vertreter, *siehe* Vertreter
- Großprojekt 8, 234, 267, 284 ff.
- Handelskammer, internationale, *siehe* International Chamber of Commerce
- Hauptintervention 254
- Hauptvertrag 8, 15, 33, 41, 51 f., 56, 58, 61, 65, 67 ff., 76 ff., 83, 85 f., 89 ff., 93, 102, 111, 223, 120, 122, 126, 132 f., 148, 156, 159 f., 168 f., 173, 189, 210, 229, 233, 236, 276
- Insolvenz, Insolvenzmasse, Insolvenzverwalter 131 f., 156, 185, 208, 232
- International Chamber of Commerce (ICC) 2ff., 6 ff., 13, 41, 54 f., 72, 162, 185, 207, 217, 220, 223, 228 f., 243, 247 f., 253 f., 284 f., 287
- Schiedsordnung 2 ff., 6, 218, 285
- Joint Venture 1, 7, 8, 18, 284
- Juristische Person 29, 51, 54, 201 ff., 208, 220, 260
- Kaufmannseigenschaft 115, 198
- Körperschaft 60, 90, 93, 95, 97 ff., 186, 201, 209 ff., 222, 227 ff., 240, 278, 280
- Kommanditgesellschaft (KG) 31, 57, 60, 106, 183 f., 186, 190 ff., 195 f., 198
- Kommanditist 105 f., 183, 191, 194 ff., 280
- Kompetenz 40, 69, 86, 88, 148 f., 154, 156
- Komplementär 183, 191, 193, 195
- Kontrahierungszwang 102, 110, 258, 261, 266, 271
- Konzern 22, 136, 210, 228 ff., 280
- Lebenspartner, Lebenspartnerschaft 81
- Letztwillige Verfügung, Schiedsgerichts-anordnung kraft 127, 136, 138 ff., 143, 152, 154, 277
- Lieferkette 234
- Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit 1 ff., 5 ff., 17 f., 20 f., 25, 32, 34 f., 41, 48 ff., 71, 73, 92, 99, 112, 116 ff., 126 ff., 147, 150, 157, 159 f., 162, 165, 167 ff., 173 f., 176 ff., 182, 184, 187, 190, 192, 194, 198, 207, 210 f., 217 f., 223, 226, 229 f., 242 ff., 251 ff., 265, 272 f., 276
- Mehrparteienschiedsverfahren 1, 5 ff., 11 ff., 18 ff., 50, 54, 57, 60 f., 66, 76, 82, 84 ff., 89, 95, 97, 104, 111 f., 129, 147, 152, 154, 158 f., 161, 166 f., 176, 184, 191, 200, 213, 219, 223, 234, 236, 243, 247 ff., 255, 257 f., 261, 264, 269, 272 f., 276 f., 282
- Mitwirkungspflicht der Parteien 42, 47, 243
- Nacherbe 130
- Nachlassverwalter 130
- Nebenintervention 11, 158, 242, 245 ff., 254, 265 f.
- Nebenpflichten 34, 38 f., 42 ff., 47 f., 160, 243, 261, 264, 268 f., 271, 274, 277, 281
- Nichtigkeit des Hauptvertrages 71 f.

- Notarielle Beurkundung 105 f., 215  
 Offene Handelsgesellschaft (OHG) 31, 54,  
     129, 134, 184, 188, 191 f., 198, 215,  
     223 f., 234 f.  
 Öffentlichkeit des Schiedsverfahrens 17,  
     72, 109  
 Ordre public 9, 14, 229, 247, 249  
 Parteien  
 –, des Schiedsverfahrens 87, 149, 166,  
     256  
 Parteifähigkeit 3, 22, 57, 185 f., 190, 197,  
     203 ff., 280  
 Partenreeder, Partenreederei 187, 196 ff.  
 Partner, Partnerschaftsgesellschaft 199  
 Person, juristische, *siehe* juristische  
     Person  
 Personengesellschaft 17, 50 f., 54, 57,  
     104 ff., 107 f., 110 f., 183 f., 189, 192,  
     196 ff., 211 f., 215, 218, 222 ff., 230,  
     232 f., 240, 246, 253, 278 f.  
 Pfändung, Pfändungsgläubiger 122, 126,  
     151, 212, 230, 257 f.  
 Privatautonomie 13 f., 18, 21, 24 f., 30,  
     40, 62 f., 109, 114, 130, 166, 239, 242,  
     258 f.  
 Prokurist 29, 54, 56, 197  
 Prozessfähigkeit 88  
 Prozessförderungspflicht der Parteien 268  
 Prozesshandlung 37 f.  
 Prozessvertrag 21, 29, 37, 44, 46 f., 73,  
     92, 171, 207, 276  
 Rechtliches Gehör, Recht auf 14, 88, 249  
 Rechtskraft 32, 147  
 Rechtsnachfolge 18, 48, 100, 112 ff., 123,  
     125, 127, 130, 133, 135 ff., 142,  
     146 ff., 156, 163, 174 f., 177, 180,  
     194, 201, 225, 227, 246, 253, 276  
 Richter 14, 18, 22 f., 33, 62 f., 65, 73,  
     77 f., 87, 92, 109, 115, 152, 249, 255,  
     260  
 –, gesetzlicher *siehe* dort  
 –, Schieds-, *siehe* Schiedsrichter  
 Satzungsmaßige Schiedsklausel 93, 95,  
     100, 102, 104, 111, 212  
 Satzungsmaßiges Schiedsgericht  
 Schadensersatzpflicht 44, 270 f.  
 Schiedsabrede, *siehe* Schiedsvereinbarung  
 Schiedsfähigkeit 3, 20 f., 25 ff., 33, 49,  
     97, 184 ff., 191, 203 ff., 217 ff., 228  
 –, objektive 21, 25  
 Schiedsgericht 13 f., 16 f., 19, 21, 24, 30,  
     32, 36, 40, 43, 51, 53, 60 f., 70, 77, 79,  
     81, 85 ff., 93, 98, 105, 110 f., 122,  
     132, 136 ff., 141 f., 144 ff., 148 ff.,  
     154 ff., 158, 163, 166 f., 170, 176,  
     193, 195 f., 217, 219 ff., 246, 249,  
     254, 261 ff., 273, 277, 280, 287  
 – Entscheidung über Zuständigkeit 3.  
     Kapitel 87 f.  
 – kraft letztwilliger Verfügung 136 f.  
 – Verbands- S. 89  
 Schiedsgerichtsbarkeit 1 ff., 5, 8, 10, 12 f.,  
     18 f., 21 ff., 29, 31 f., 34 ff., 41 f.,  
     44 ff., 55, 58, 60, 62, 68, 70, 73, 76,  
     78, 81, 86 f., 92, 94 ff., 113, 115,  
     117 ff., 121 ff., 126 ff., 131 ff., 136 f.,  
     141, 144, 150, 155 f., 160 f., 167,  
     173 f., 176, 180, 186 ff., 190, 192 ff.,  
     207, 210, 216 f., 221 f., 224, 228 f.,  
     242 ff., 247 ff., 251 ff., 265 f., 268,  
     272 f., 286 f.  
 – verfassungsrechtliche Zulässigkeit,  
     *siehe* Schiedsgerichtsklausel, *siehe*  
     Schiedsvereinbarung  
 Schiedsklausel, *siehe* Schiedsvereinbarung  
 Schiedsordnung 2 ff., 6 f., 13, 30, 43, 217,  
     247, 255, 272, 277 f.  
 – DIS-SchO, *siehe* Deutsche Institution  
     für Schiedsgerichtsbarkeit, Schieds-  
     ordnung  
 – ICC-SchO, *siehe* International Chamber  
     of Commerce, Schiedsordnung  
 – SOBau, *siehe* dort  
 Schiedsorganisation 2 ff., 33 f., 197, 248,  
     284

- DIS, *siehe* Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
- ICC, *siehe* International Chamber of Commerce
- Schiedsrichter 6, 23 f., 35, 38, 41, 47, 72, 77 f., 81, 97, 219, 223, 244, 251, 272 ff., 282, 286 f.
- Zustimmung zum Beitritt Dritter 250 f, 272
- Schiedsspruch 22, 32, 35 f., 38 ff., 195, 221 ff.
- Schiedsvereinbarung 1,3, 5, 7 f., 13, 15 ff., 24 ff., 40 ff., 95 f., 98 ff., 103, 105, 110 ff., 122 ff., 135 ff., 142, 145, 147 ff., 150 ff., 183 ff., 206 f., 210 ff., 216 ff., 222 ff., 229, 231 ff., 253 ff., 263 ff., 268 ff., 276 ff., 286
- Einrede, *siehe* Einrede der Schiedsvereinbarung
- Entscheidung über Wirksamkeit 87 f., 276
- Gegenstand 1, 3, 5, 7f.
- Nebenpflichten, *siehe* dort
- Quelle von Rechten und Pflichten 37 f., 46, 267, 280
- Rechtsnatur 34 ff.
- Schiedsverfahren 1, 3 ff., 17 ff., 24 f., 30 ff., 41, 45 ff., 50, 52, 56 f., 59, 62, 66, 70, 75 ff., 78, 80 f., 84 f., 87 ff., 92f., 96 ff., 104, 109, 111 f., 114, 117 f., 123, 131, 133, 139, 141, 147, 149 f., 152 f., 157 f., 160 f., 167, 1721, 176, 185, 213, 217 f., 220, 222, 224 f., 228 f., 232, 234, 236 ff., 242 ff., 249 ff., 259, 261 ff., 273 ff., 277, 281
- Bestimmung durch Parteivereinbarung, *siehe* Verfahrensvereinbarung
- Schiedsvertrag, *siehe* Schiedsvereinbarung
- Schuldbeitritt 167, 174 f., 177 ff., 209, 211, 215, 233, 239, 253, 270, 279
- Schuldmitübernahme, *siehe* Schuldbeitritt
- Schuldübernahme, befreiende 116, 121, 123 ff., 151, 157, 175, 177, 179
- Schuldübernahme, nicht befreiende, *siehe* Schuldbeitritt
- Sittenwidrige Schädigung, vorsätzliche 135, 216, 232, 258 ff., 271, 274
- Staatliches Gericht 98, 137, 201
- Stellvertreter, *siehe* Vertreter
- Stellvertretung 16, 18 f., 28 f., 34, 43, 48, 53 ff., 65 ff., 73, 76, 80, 84 ff., 89, 92, 111, 146 ff., 151 f., 164, 187, 190, 194, 196, 202 f., 206, 210, 229, 240, 253, 257, 277, 281
- Streitgenossenschaft 10, 31 ff., 60, 97, 147, 176
- Streitverkündung 11, 53, 75, 149, 158, 167, 176, 245, 251, 255, 262, 264
- SOBAu 13, 243, 268 ff., 271 f.
- Testament 136 ff., 146 f., 152
- Testamentsvollstrecker 130 f., 136 f.
- Treuhänder 106, 131, 133, 156
- Umwandlung 134 ff., 147, 23
- Unternehmer 15, 94
- Verbandsschiedsgerichtsbarkeit 14, 93 f., 96, 102, 118
- Verbraucher 77, 81, 94, 98, 106
- Verein 94, 99, 101, 108, 202 ff., 208, 243, 266, 268, 278
- nicht rechtsfähiger 204 ff.
- Vereinbarung über das Schiedsverfahren, *siehe* Verfahrensvereinbarung
- Vereinsfreiheit 204
- Verfahrensvereinbarung 65, 238, 242, 247 ff., 264, 273, 277, 281
- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit S. 9f.
- Vergleichsbefugnis 26 ff., 48 f., 157
- Vertrag 18, 30 ff., 35 ff., 41, 44 f., 47 ff., 52 f., 66 f., 72 ff., 79, 90 ff., 96, 112, 119, 122, 125, 132, 135, 145, 157, 159, 160 ff., 171, 176, 237 ff., 263, 269, 274, 279, 286 f.
- , mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 162 ff.
- , zugunsten Dritter 159 ff.

- Vertragsübernahme 56, 59, 116, 121 ff.,  
125 f., 151, 154, 177 ff., 182, 233, 278
- Vertreter 28, 36, 46, 50, 56 f., 59, 64 ff.,  
68 f., 72 f., 75 ff., 84 f., 89, 111, 203,  
205, 213, 220, 229, 235, 253, 277
- mittelbarer / mittelbare Stellvertretung  
58 ff.
- , ohne Vertretungsmacht 73 ff.
- Vertretungsmacht 19, 28, 55, 60, 63,  
65 ff., 72 ff., 81, 83, 85, 89, 111,  
187 ff., 192, 197, 202, 206, 213, 240,  
253, 277
- Vollmacht, *siehe auch* Stellvertretung
- , Anscheins- 61 ff.
- , Duldungs- 61 ff.
- Vorerbe 130
- Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung,  
*siehe* sittenwidrige Schädigung
- Westland Helicopters 219 f.
- Zuständigkeit des Schiedsgerichts, *siehe*  
Schiedsgericht, Zuständigkeit
- Zuständigkeitsentscheidung 87, 140 ff.,  
153, 201, 255
- Zuständigkeitsstreit 87 f., 150 ff., 277
- Zwangsverwalter 131, 133, 156
- Zwischenschiedsspruch, *siehe*  
Schiedsspruch
- Zwischenstreit über Zuständigkeit 85, 87,  
146 f.